



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 23/25

27.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 19. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal/Raum B 202, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Grambergen Blatt 179 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Grambergen	3	33	Waldfläche, Auf der Weghorst	2287
	Grambergen	4	96	Waldfläche, Im Merensiek	2350
	Grambergen	5	1/9	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Im Zuschlag	86508
	Grambergen	5	9	Waldfläche, Im Zuschlag	6793
	Grambergen	5	44	Waldfläche, Auf der Weghorst	2217
	Grambergen	5	45	Waldfläche, Auf der Weghorst	2239
	Grambergen	5	62/2	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Hinter Waldkotten Wiese	16019

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

2.

Der im Grundbuch von Grambergen Blatt 179, laufende Nummer 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Grambergen	5	85	Verkehrsfläche, Gemeindestraße Zuschlage	3126

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.06.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert zu 1 und 2/zu 1: 1.056.700,00 €

Objektbeschreibung:

ehemalige Hofstelle nebst land- und fortwirtschaftliche Nutzungsflächen nebst 1/3 Miteigentumsanteil an Wegefläche (Gemeindestraße im Zuschlage)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Domowez
Rechtspflegerin